



KIRCHENVERWALTUNG
Dezernat 3 – Finanzen, Bau und
Liegenschaften
Referat Finanzrecht, Steuern und
Versicherung

Hausanschrift:
Paulusplatz 1 • 64285 Darmstadt
Postanschrift: 64276 Darmstadt

Zentrale: 06151/405-0
Durchwahl: 06151/405-352 oder -353
Fax: 06151/405-555-352 oder -353

katharina.bellut@ekhn.de
nicole.trinkaus@ekhn.de
Aktenzeichen: II 4545/

EKHN • 64276 Darmstadt
Dezernat 3 – Finanzen, Bau und Liegenschaften
Referat Finanzrecht, Steuern und Versicherung

An die
Mitglieder der
Evangelischen Kirche
in Hessen und Nassau

Darmstadt, den 22.08.2023

Allgemeine Informationen zum Teilerlass von Kirchensteuer bei Erhalt einer Abfindung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau erlässt ihren Mitgliedern auf Antrag 50% der auf eine Abfindung entfallenden und vom Finanzamt festgesetzten Kirchensteuer.

Darüber hinaus ist die Kirchensteuer im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung als Sonderausgabe abzugsfähig, so dass Sie neben dem Erlass durch die Kirche noch eine Steuerersparnis erhalten, die, abhängig von Ihrem persönlichen Steuersatz, bis zu 48,09% der tatsächlich gezahlten Kirchensteuer betragen kann. Der hälftige Teilerlass der Kirchensteuer durch die EKHN wird wiederum im Jahr der Auszahlung in Ihrer Steuererklärung berücksichtigt. Per Saldo erhalten Sie zusammen mit dem Erlass und der Steuerersparnis wesentlich mehr als die Hälfte der gezahlten Kirchensteuer zurück. Der endgültige Betrag errechnet sich anhand Ihres persönlichen Steuersatzes.

Voraussetzung für den Teilerlass ist, dass Sie ohne Unterbrechung Mitglied der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind und waren. Ebenso möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Kirchensteuer eine Jahressteuer ist. Im Fall eines Austritts wird die Kirchensteuer für das Jahr des Austritts anteilig in Zwölfstel berechnet. Zusätzlich entfällt die Möglichkeit eines Teilerlasses der Kirchensteuer, da die Kirchenmitgliedschaft hierfür eine Voraussetzung ist.

Als Antrag senden Sie uns eine Kopie Ihres **Einkommensteuerbescheides** mit einem formlosen Anschreiben, auf dem sinngemäß stehen kann ... „ich bitte um Erlass von 50 % der auf meine Abfindung entfallenden Kirchensteuer...“ an uns. **Adresse:**

E K H N, Dezernat 3, Referat Steuern, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, oder per Mail an kirchensteuer@ekhn.de

Wir ermitteln anhand des Steuerbescheides den zu erlassenden Betrag. Daraufhin fertigen wir einen Erlassbescheid. Den übersenden wir Ihnen, damit Sie wissen, welchen Betrag Sie erhalten und wie er berechnet wurde. Gleichzeitig übersenden wir eine Ausfertigung des Erlassbescheides an Ihr Wohnsitzfinanzamt, das Ihnen den Betrag erstattet.

Vorab können Sie eine **verbindliche Zusage** auf Teilerlass der Kirchensteuer erhalten. Sie brauchen uns lediglich Namen und Adresse (auch gegebenenfalls Ihres Ehepartners), Ihr Wohnsitzfinanzamt und das Jahr der Abfindung mitzuteilen, dann übersenden wir Ihnen eine verbindliche Zusage, aus der sich ergibt, dass wir Ihnen 50% der auf die Abfindung entfallenden Kirchensteuer erlassen werden.

Hinweis zur **Antragsfrist**: Der Steuerbescheid muss binnen eines Jahres nach seiner erstmaligen Bekanntgabe fristwährend bei uns eingereicht werden.

Falls Sie noch Rückfragen haben, stehen wir Ihnen unter
Tel.06151 405-353 Frau Bellut Anfangsbuchstaben A-L oder
Tel.06151 405-352 Frau Trinkaus Anfangsbuchstaben M-Z oder
Mail: kirchensteuer@ekhn.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen